



Stellungnahme zum Referentenentwurf für das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen

Artikel 1 Verpackungsgesetz - VerpackG

BETROFFENHEIT DER E-HANDWERKE

Der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) setzt sich für die wirtschaftlichen und politischen Interessen von ca. 55.579 Unternehmen aus den drei Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau ein. Mit ca. 475.702 Beschäftigten, davon rund 38.800 Auszubildende, erwirtschafteten die Unternehmen im Jahr 2015 einen Umsatz von rund 53,1 Milliarden Euro.

Sowohl von der derzeit geltenden Verpackungsverordnung, als auch von dem vorliegenden Gesetzesentwurf, werden E-Handwerksbetriebe erfasst und unterliegen demnach den unterschiedlichen umfangreichen gesetzlichen Anforderungen bei der Rücknahme und Entsorgung von Verpackungen (Verkaufs-, Service-, Um- und/oder Transportverpackungen), je nachdem, welche Stellung (Hersteller, Vertreiber, Letztvertreiber und/oder Endverbraucher) der jeweilige E-Handwerksbetrieb einnimmt.

Praxisbeispiele

a) E-Handwerksbetrieb – Hersteller (Systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung)

Ein E-Handwerksbetrieb, der bspw. Elektromotoren herstellt und an Endverbraucher vertreibt, erzeugt demnach sog. Verkaufsverpackungen und unterliegt den Pflichten (Systembeteiligungs-, Registrierungspflicht, mengenschwellenabhängige Pflichten (Datenmeldung, Vollständigkeitserklärung)) aus §§ 4 – 11 VerpackG.

Wenn ein E-Handwerksbetrieb die Elektromotoren zum Beispiel an einen kleinen anderen Handwerksbetrieb (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 12 VerpackG) oder direkt an Privatkunden liefert, handelt es sich um systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung gem. § 3 Abs. 3 Nr. 9 VerpackG.

b) E-Handwerksbetrieb – Vertreiber (Systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Serviceverpackung)

Die Unternehmen der E-Handwerke betreiben ca. 8.000 Ladengeschäfte. Kauft dort ein Endverbraucher vom Hersteller verpackte Leuchtmittel und werden diese in einer Plastiktüte übergeben, ist der E-Handwerksbetrieb sog. Letztvertreiber im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 14 VerpackG. Bei der Verpackung handelt es sich um Verkaufsverpackungen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 VerpackG, worunter auch die Serviceverpackung (Plastiktüte) fällt. Zudem handelt es sich um systempflichtige Verpackungen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 9 VerpackG, da diese typischerweise beim privaten Endverbraucher (§ 3 Abs. 2 Nr. 12 VerpackG) anfallen.

c) E-Handwerksbetrieb – Vertreiber (Transportverpackung)

Sofern ein E-Handwerksbetrieb hingegen eine Waschmaschine beim Elektrogroßhandel erwirbt und diese nebst der Verpackung (kein Verbleib beim Endverbraucher) an diesen liefert, ist der E-Handwerksbetrieb Vertreiber im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziffer 14 VerpackG. Bei der Verpackung handelt es sich dabei um Transportverpackung (vgl. § 3 Abs. 2 Ziffer 3 VerpackG).

Verpackungen (Verkaufsverpackungen und Transportverpackungen, die vor der Weitergabe an den Endkunden des Verkaufsgutes entfernt werden.

d) E-Handwerksbetrieb – Endverbraucher

Kauft ein E-Handwerksbetrieb beim Elektrogroßhandel ein Klimagerät für den eigenen Betrieb, ist dieser Endverbraucher im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 11 VerpackG. Je nach Einzelfall muss beurteilt werden, ob es sich bei dem Handwerksbetrieb um eine vergleichbare Anfallstelle gem. § 3 Abs. 2 Nr. 12 VerpackG handelt oder nicht. Wird dies angenommen, handelt es sich um systembeteiligungspflichtige Verpackung. Ist dies nicht der Fall, stellt sich die Frage, ob es sich bei der Verpackung um Verkaufs- oder Transportverpackung handelt.

e) E-Handwerksbetrieb – Vertreiber (keine systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung)

Ein privater Endverbraucher beauftragt einen E-Handwerksbetrieb im Rahmen einer Wartung, sämtliche Leuchtmittel in einer Villa auszutauschen. Bei der Verpackung der Leuchtmittel handelt es sich um sog. Verkaufsverpackung. Da diese Verkaufsverpackung typischerweise bei privaten Endverbrauchern eigentlich anfällt handelt es sich um systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung, die durch den Hersteller zu lizenzieren ist. Im vorliegenden Fall fällt die Verkaufsverpackung jedoch nicht beim privaten Endverbraucher an, sondern wird durch den E-Handwerker nach Abschluss der Wartungsarbeiten in den Betrieb zurückgenommen. Der Elektrogroßhandel hat mit dem E-Handwerksbetrieb durch AGB den Rücknahmeort und zusätzliche Entsorgungskosten vereinbart.

Systemversagen

Seit geraumer Zeit zeigt sich sehr deutlich, dass das Rücknahmesystem von Verpackungen nicht wie intendiert funktioniert.

Leider wird durch das VerpackG die Chance nur unzureichend genutzt, diesen Systemmangel zu beheben bzw. deutlich zu minimieren.

Beispiel e) zeigt deutlich, dass E-Handwerksbetriebe zusätzlichen Entsorgungskosten ausgesetzt sein können, obwohl die systembeteiligungspflichtige Verpackung bereits durch den Hersteller lizenziert ist. Anhand des Wartungsvertrags (werkvertragliche Leistung des E-Handwerkers) fällt die Verpackung nicht beim privaten Endverbraucher an und § 15 Abs.1 VerpackG kommt zur Anwendung. Der Handwerksbetrieb muss diese Verpackungen dann entsorgen und in der Regel zusätzlich dafür bezahlen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Preise der regionalen Dienstleister dafür stiegen, weil sie selbst aus dem System keine Kompensation für die Kosten erhielten.

§ 15 Abs. 1 Satz 4 VerpackG schafft zudem die Möglichkeit, zu Lasten der kleinen und mittelständigen E-Handwerksbetriebe (nachstehend KMU genannt), Vereinbarungen über den Rücknahmeort und die Kosten der Rücknahme zu treffen. In der Praxis führt das dazu, dass die Rückgabe wirtschaftlich und organisatorisch undurchführbar wird. Damit werden schon heute durch Vorvertreiber Lasten auf KMU verschoben. Diese wiederum sind aufgrund ihrer Marktstellung nicht in der Position, diese Lasten über die jeweiligen Vereinbarungen an ihre Kunden weiter zu geben. Für private Haushaltungen ist dies auch explizit ausgeschlossen.

Diese Umstände führen dazu, dass de facto bei KMU eine Abfallsenke entsteht, die zu erheblichen ineffizienten Kosten im System führen. Dafür muss dringend eine Lösung gefunden werden (siehe unsere Vorschläge).

Errichtung der „Zentralen Stelle“

Wir begrüßen die Einrichtung der „Zentralen Stelle“. Denn diese ist ein Schritt in die richtige Richtung, um mehr Systemtransparenz herzustellen und den Druck auf die Verpflichteten aus dem VerpackG zu erhöhen. Der ZVEH hat prinzipiell gute Erfahrungen mit ähnlichen Strukturen für andere Abfälle bzw. Wertstoffe gemacht (Elektrogeräte). Im Einzelnen kommt es jedoch stark darauf an, die bürokratischen Lasten zu minimieren und beispielsweise Meldepflichten auf die entscheidenden Akteure zu beschränken. Dafür sollte auf bestehende Erfahrungen zurückgegriffen werden.

ANMERKUNGEN IM EINZELNEN

§ 15 Absatz 1 „Pflicht der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung“

§ 15 Abs. 1 VerpackG bildet die Pflicht für Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung bestimmter Verpackungen ab.

Dabei wird festgelegt, dass gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die vom Hersteller/Vertreiber in Verkehr gebrachten, am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen sind. Dies gilt für die gesamte Kette. Verpackungen sollen also grundsätzlich jeweils auch an den Vorvertreiber zurückgegeben werden können.

Absatz 1 Satz 4 VerpackG eröffnet jedoch die Möglichkeit, dass zwischen Vertreibern und zwischen Vertreibern und Endverbrauchern – hiervon sind private Haushaltungen ausgenommen – abweichende Vereinbarung über den Rückgabeort und die Kostenregelung getroffen werden können. Solche Vereinbarungen sind schon bisher gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 und § 8 Abs. 1 Satz 3 der Verpackungsverordnung möglich. In der Praxis ist es auch unserer Erfahrung nach üblich, dass die marktstarken Hersteller/Vertreiber den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung durch „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (bspw. Vertragsmuster) KMU vorgeben. KMU haben aufgrund ihrer geringen Verhandlungsstärke ihrerseits nur geringe Möglichkeiten, die Folgen an ihre Vertragspartner weiterzugeben. Für die große Kundengruppe der privaten Haushaltungen ist dies sogar explizit ausgeschlossen.

Diese Sachlage widerspricht auch dem europäischen Grundgedanken, KMU gegenüber marktstarken Herstellern/Vertreibern zu schützen („think small first“).

Wir lehnen deshalb die derzeitige Ausgestaltung von § 15 Abs. 1 Satz 4 VerpackG grundsätzlich ab. Zumindest sollte jedoch eine vernünftige De-Minimis-Regelung in § 15 VerpackG aufgenommen werden. Unter KMU verstehen wir Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003.

Empfehlung: § 15 Abs. 1 Satz 4 VerpackG

Die Anwendung der Ausnahmeregelung sollte entweder auf sämtliche private Endverbraucher erstreckt werden,

Formulierungsvorschlag:

*Zwischen den Vertreibern und zwischen den Vertreibern und Endverbrauchern mit Ausnahme der **privaten Endverbraucher** können abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung getroffen werden.*

oder § 15 VerpackG wird durch den nachstehenden Absatz 5 ergänzt.

Alternativer Formulierungsvorschlag:

Vertreiber, die insgesamt nicht über mehr als 50 Beschäftigte verfügen, sind privaten Haushaltungen gleichgestellt und unterfallen ebenfalls der Ausnahmeregelung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 VerpackG.

Unserer Auffassung nach sind mindestens Kleinunternehmen und kleine Unternehmen von der Ausnahmeregelung zu berücksichtigen.

Abschnitt 5 „Zentrale Stelle“

Durch § 24 Abs. 1 VerpackG werden Hersteller und Vertreiber von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen oder von diesen getragenen Interessenverbänden dazu verpflichtet, bis zum vollständigen Inkrafttreten des VerpackG eine „Zentrale Stelle“ zu errichten. Die „Zentrale Stelle“ soll als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet werden und die in § 26 VerpackG aufgeführten Aufgaben übernehmen. Eine der wesentlichsten Aufgaben ist die Bearbeitung der Herstellerregistrierung vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtiger Verpackung und der Aufbau eines elektronischen Registers, das im Internet eine Liste der registrierten Hersteller veröffentlicht.

Der ZVEH begrüßt die Errichtung der „Zentralen Stelle“, da hierdurch das Rücknahmesystem transparenter ausgestaltet wird, sich der Druck auf die aus dem VerpackG Verpflichteten erhöht und der Missbrauch reduziert werden kann. Insbesondere für KMU wird sich aus unserer Sicht mehr Sicherheit erzeugen.

Stand: 02.09.2016; AN/RB

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 247747-0
Telefax: 069 / 24774719
Email: zveh@zveh.de
Internet: www.zveh.de